

Tipps
und
Tricks



Ratgeber:

**Patienten-
verfügung**

Ihr umfassender Ratgeber zur Patientenverfügung

INHALT

1	EINSTIEG IN DIE VORSORGE	4
1.1	WARUM VORSORGEN?	4
1.2	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORSORGE-DOKUMENTE	5
2	WELCHE VORSORGE-DOKUMENTE BRAUCHE ICH?	10
2.1	MIT VERTRAUENSPERSON	10
2.2	OHNE VERTRAUENSPERSON	10
3	PATIENTENVERFÜGUNG	12
3.1	ÜBERBLICK ZUR PATIENTENVERFÜGUNG	12
3.2	ERSTELLUNG EINER PATIENTENVERFÜGUNG	14
3.3	AUFBEWAHRUNG, AKTUALISIERUNG UND WIDERRUF EINER PATIENTENVERFÜGUNG	15
3.4	MEDIZINISCHE IMPLIKATIONEN EINER PATIENTENVERFÜGUNG	18

Über die Entstehung von Mein-Vorsorgepaket.de



Georg Blume

Als vor 5 Jahren mein Vater völlig überraschend starb, habe ich am eigenen Leib erfahren müssen, wie unglaublich schwierig ein Ernstfall ohne richtige Vorsorge für Sie und Ihre ganze Familie sein kann.

Ich hätte mir gewünscht, dass besser vorgesorgt worden wäre. Aber diese Einsicht kam für mich und meine Familie leider zu spät.

Aus dieser erschütternden Erfahrung musste ich vieles lernen – aber letztendlich half sie mir dabei, mich und meine Familie endlich richtig abzusichern – und zwar für unser ganzes Leben.

Denn ich habe mich über mehrere Jahre, zusammen mit den wahrscheinlich besten Vorsorge-Anwälten Deutschlands, zutiefst in die Materie der Vorsorge eingearbeitet.

Daraus ist Mein Vorsorgepaket entstanden, das wir auf unserer Webseite www.Mein-Vorsorgepaket.de für möglichst viele interessierte Vorsorger verfügbar machen wollen.

Sie halten einen Auszug unseres Vorsorgepaketes in der Hand welcher das Thema „Patientenverfügung“ vollständig behandelt. Ratgeber für alle weiteren wichtigen Vorsorgedokumente sowie vieles mehr finden Sie auf www.Mein-Vorsorgepaket.de. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Vorsorge!

Freundlichste Grüße,

Ihr Georg Blume

Georg Blume

Initiator von www.Mein-Vorsorgepaket.de

1 Einstieg in die Vorsorge

1.1 Warum Vorsorgen?

Im Leben kann Ihnen jederzeit etwas zustoßen - angefangen von einer harmlosen Prellung oder eine Grippe bis hin zu einem schweren Unfall, einem Koma, einer chronischen Krankheit oder, im schlimmsten Falle, dem Tod.

Die meisten Vorfälle bringen dabei aber keine zusätzlichen Probleme mit sich. Denn Sie selbst bleiben bei vollem Bewusstsein und dürfen weiterhin wie gewohnt selbst alle wichtigen Entscheidungen in Ihrem Leben treffen.

Sobald Sie einer dieser Vorfälle aber soweit eingeschränkt, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können, greifen wider Erwarten automatisch staatliche Regelungen.

Dann sind es nicht etwa Ihr Ehepartner oder Ihre Familie, sondern Gerichte, staatliche Regelungen und gesetzlich bestellte Betreuer, die entscheiden, welche medizinischen Behandlungen Sie bekommen, wer Zugriff auf Ihr Vermögen bekommt, wer Sie beerbt oder wer das Sorgerecht für Ihre minderjährigen Kinder erhält.

Um das staatliche Eingreifen zu vermeiden und sowohl bei eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit als auch nach Ihrem Tod noch die Hoheit über all Ihre Entscheidungen zu behalten, oder an Personen Ihrer Wahl abzugeben, müssen Sie mit Vorsorgedokumenten rechtzeitig und rechtswirksam vorsorgen.

1.2 Übersicht über die Vorsorge-Dokumente

In Deutschland ist eine rechtskräftige Vorsorge mithilfe verschiedener Vorsorge-Dokumente möglich.

Dabei kann zwischen Dokumenten für Lebzeiten, hier geht es um den Fall der eingeschränkten Entscheidungsfähigkeit (zum Beispiel den Komazustand), und Dokumenten für den Todesfall unterscheiden werden.

Im Folgenden geben wir Ihnen eine kurze Übersicht über die verschiedenen Dokumente. Eine umfassende Erklärung jedes Vorsorge-Dokuments finden Sie im Anschluss.

1.2.1 Die Patientenverfügung (Lebzeiten)

In Deutschland bedarf jede ärztliche Behandlung der Einwilligung des Patienten. In einer Patientenverfügung halten Sie Ihre Einwilligung oder Ablehnung zu möglich anstehenden Behandlungen fest. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Behandlungen dann selbst nur noch eingeschränkt handlungs- oder mitteilungsfähig sein, ist der Arzt so an Ihre in der Patientenverfügung kommunizierte Zustimmung oder Ablehnung der Behandlung gebunden.

ACHTUNG: Eine Patientenverfügung ist nur der zweitbeste Weg, um im Ernstfall sicher auf ärztliche Entscheidungen Einfluss nehmen zu können.

Denn:

Eine Patientenverfügung ist dann am sichersten, wenn sie möglichst genau formuliert wird. Ist die anstehende Behandlung nicht konkret beschrieben, besteht die Gefahr, dass die Patientenverfügung nicht zur Anwendung kommt. Oder Sie beziehen sich durch eine unsaubere Formulierung aus Versehen auf eine Behandlung, die Sie gar nicht gemeint haben.

Gerade für einen Laien ist es fast unmöglich, alle der möglichen Behandlungen im Vorfeld genau zu definieren und dazu klar Stellung zu nehmen. Es ist daher häufig der bessere Weg, Ihre Entscheidungen per Vorsorgevollmacht an eine Person abzugeben, die Sie sehr gut kennt und der Sie in diesen Fragen voll vertrauen. Besonders, wenn Sie mit der

Person vorher noch einmal explizit all Ihre gewünschten Entscheidungen besprechen können.

In diesem Fall kann es für Sie sogar besser sein, keine Patientenverfügung auszufüllen, denn diese würde auch Ihren in der Vorsorgevollmacht benannten Bevollmächtigten binden. Gibt es dann in der Patientenverfügung ein Missverständnis, oder ist es in einem konkreten medizinischen Fall vielleicht doch in Ihrem Sinne eine andere als die in der Patientenverfügung getroffenen Entscheidung zu treffen, kann auch Ihr Bevollmächtigter nichts dagegen unternehmen.

Der Bevollmächtigte, eine Person Ihres Vertrauens, mit der Sie gemeinsam noch einmal alle inhaltlichen Punkte der Patientenverfügung mündlich besprochen haben, kann ohne eine Patientenverfügung dann viel flexibler auf die konkret anstehenden Entscheidungen reagieren als eine doch recht unflexible Patientenverfügung.

Sie sollten die Patientenverfügung also nur ausfüllen, wenn Sie ganz starke (z.B. religiöse) Gründe haben, gewisse Behandlungen abzulehnen oder keine vertrauenswürdige Person als Bevollmächtigten benennen können. Ansonsten empfehlen wir eine Vorsorgevollmacht!

In diesem „Ratgeber Patientenverfügung“ finden Sie alle Informationen über Ihre Patientenverfügung sowie ein Vordruck mit Ausfüllhilfe.

Alle anderen wichtigen Vorsorge-Dokumente inklusive Ratgeber, Vordrucke und Ausfüllhilfen finden Sie in unserem kompletten Vorsorgepaket unter:

www.Mein-Vorsorgepaket.de/Vorsorgepaket-Angebot

1.2.2 Die Vorsorgevollmacht (Lebzeiten)

Mit einer Vorsorgevollmacht machen Sie eine Person Ihrer Wahl zu Ihrem Bevollmächtigten. Dieser Bevollmächtigte wird zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Ihrer Stelle über Ihre Angelegenheiten. Ein Bevollmächtigter besitzt, neben dem Vorteil, dass Sie diese Person selbst bestimmen können, größere Freiheiten als ein vom Gericht bestellter Betreuer.

Die Vorsorgevollmacht ist das mächtigste Vorsorgedokument, da Sie schon zu Lebzeiten einer anderen Person die Vollmacht über Ihr Leben aushändigen. Sie sollten eine Vorsorgevollmacht also nur an Menschen

erteilen, denen Sie komplett vertrauen. Wenn Sie niemanden haben, dem Sie komplett vertrauen können, sollten Sie sich am besten über eine Patientenverfügung absichern und zusätzlich mit einer Betreuungsverfügung Einfluss auf Ihren möglichen gesetzlichen Betreuer nehmen. Dieser gesetzlich eingesetzte Betreuer muss seine Entscheidungen vor dem Betreuungsgericht rechtfertigen. So ist er zwar unflexibler, hat aber auch weniger Spielraum für mögliche böswillige Handlungen.

Vordruck, Ausfüllhilfen und einen Ratgeber zur Vorsorgevollmacht finden Sie in unserem kompletten Vorsorgepaket unter:

www.Mein-Vorsorgepaket.de/Vorsorgepaket-Angebot

1.2.3 Die Betreuungsverfügung (Lebzeiten)

Sollten Sie keine Vorsorgevollmacht ausgefüllt haben, Ihr Bevollmächtigter absolut verhindert sein, oder Ihre Vorsorgevollmacht nicht rechtskräftig sein, dann greift in einem Ernstfall das gesetzliche Betreuungsverfahren. Ein Betreuungsgericht wird dann entscheiden, für welche Bereiche Ihres Lebens Sie rechtliche Betreuung benötigen und dafür einen rechtlichen Betreuer bestimmen.

Mit einer rechtskräftigen Betreuungsverfügung haben Sie Einfluss auf diese Entscheidung.

Sie können in Ihrer Betreuungsverfügung festlegen, welche Personen Sie als gesetzlichen Betreuer bevorzugen (eine Art Rangliste) und sogar, welche Person(en) Sie unter keinen Umständen als Ihren gesetzlichen Betreuer eingesetzt wissen wollen.

Die Betreuung endet bei Wiedererlangen der Handlungs- bzw. Entscheidungsfähigkeit oder mit dem Tod des Betreuten.

Vordruck, Ausfüllhilfen und einen Ratgeber zur Betreuungsverfügung finden Sie in unserem kompletten Vorsorgepaket unter:

www.Mein-Vorsorgepaket.de/Vorsorgepaket-Angebot

1.2.4 Die Bankenvollmacht (Lebzeiten)

Um im Ernstfall die Finanzen des Betreuten zu verwalten, braucht eine Dritte Person Zugang zu den Konten des Betreuten. Ausgaben wie Miete, Versicherungsbeiträge, Teile der Pflegekosten oder einfach die Lebenshaltungskosten müssen beglichen werden.

Dieser Zugang gelingt am sichersten mit einer Bankenvollmacht. Denn leider akzeptieren viele Banken eine Vorsorgevollmacht nicht und verlangen, dass Sie bankeigene Formulare ausfüllen. Wir empfehlen daher zusätzlich zu Ihrer Vorsorgevollmacht eine dezidierte Bankenvollmacht der zuständigen Bank(en) auszufüllen.

Mehr Informationen zur Bankenvollmacht finden Sie in unserem kompletten Vorsorgepaket unter:

www.Mein-Vorsorgepaket.de/Vorsorgepaket-Angebot

1.2.5 Die Sorgerechtsverfügung (Todesfall)

Eine Sorgerechtsverfügung nimmt Einfluss auf die Bestimmung eines Vormundes für Kinder unter 18 Jahren.

Sorgeberechtigte können in der Sorgerechtsverfügung einen gewünschten Vormund auswählen oder ungewollte Vormünder ausschließen.

Sie kommt zum Einsatz, wenn die aktuell Sorgeberechtigten nicht mehr in der Lage sind ihre Sorge auszuüben oder, im schlimmsten Falle, verstorben sind.

Vordruck, Ausfüllhilfen und einen Ratgeber zur Sorgerechtsverfügung finden Sie in unserem kompletten Vorsorgepaket unter:

www.Mein-Vorsorgepaket.de/Vorsorgepaket-Angebot

1.2.6 Die Bestattungsverfügung (Todesfall)

In einer Bestattungsverfügung halten Sie noch zu Lebzeiten alle Wünsche für Ihre Bestattung fest. Verfügt werden kann über die Bestattungsart, den Ablauf, die Trauerfeier und vieles mehr. Auch die finanziellen Aspekte der Bestattung können im Vorfeld geklärt werden.

Mehr Informationen zur Bestattungsplanung finden Sie unter:

www.Mein-Vorsorgepaket.de/Bestattungsplanung-Angebot

1.2.7 Das Testament (Todesfall)

Ohne ein Testament greift im Todesfall die gesetzliche Erbregelung. Nur selten deckt sich diese aber mit den Wünschen des Verstorbenen. Streit und Missverständnisse sind vorprogrammiert. Mit einem Testament kann der Verstorbene zu Lebzeiten seine genauen Wünsche zur Erbgestaltung festlegen. Vorausgesetzt er hält sich an alle erforderlichen Formvorschriften.

2 Welche Vorsorge-Dokumente brauche ich?

Welche Vorsorgedokumente Sie benötigen, kommt besonders darauf an, ob Sie eine Vertrauensperson haben, der Sie im Notfall bedingungslos vertrauen.

Denn mit einer Vertrauensperson ist es meist am einfachsten dieser Person eine Vorsorgevollmacht auszustellen. Diese Vertrauensperson kann dann in Ihrem Namen entscheiden.

Ohne eine Vertrauensperson müssen Sie sonst über eine Patientenverfügung für alle möglich anstehenden Behandlungen bestimmen. Denn Sie können sich im Zweifelsfall nicht mehr äußern und auch niemand anderes kann in Ihrem Namen sprechen.

2.1 Mit Vertrauensperson

Patientenverfügung – Optional, falls Sie für bestimmte Behandlungen ganz sicher sein wollen. Vorsicht: Kann Vorsorgevollmacht einschränken

Vorsorgevollmacht – Unbedingt ausfüllen, nur so können Sie durch Ihre Vertrauensperson vertreten werden

Betreuungsverfügung – Ratsam, falls es Probleme mit der Vorsorgevollmacht geben sollte (es kann nicht schaden)

Bankenvollmacht – Ratsam, um Ihren in der Vorsorgevollmacht benannten Bevollmächtigten auch von Ihrer Bank anerkennen zu lassen

Sorgerechtsverfügung – Unbedingt ausfüllen, wenn Sie das Sorgerecht für minderjährige Kinder haben

Testament – Optional, wenn Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen

2.2 Ohne Vertrauensperson

Patientenverfügung – Unbedingt ausfüllen, um zu möglichen Behandlungen im Vorfeld zu entscheiden

Vorsorgevollmacht – Nicht ausfüllen, zu mächtig für eine Person der Sie nicht vertrauen

Betreuungsverfügung – Unbedingt ausfüllen um auf Ihren Betreuer Einfluss zu haben

Bankenvollmacht – Nicht notwendig, da es keinen Bevollmächtigten gibt den Ihre Bank anerkennen muss

Sorgerechtsverfügung – Unbedingt ausfüllen, wenn Sie das Sorgerecht für minderjährige Kinder haben

Testament – Optional, wenn Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen

In diesem „Ratgeber Patientenverfügung“ finden Sie alle Informationen über Ihre Patientenverfügung sowie ein Vordruck mit Ausfüllhilfe.

Alle anderen wichtigen Vorsorge-Dokumente inklusive Ratgeber, Vordrucke und Ausfüllhilfen finden Sie in unserem kompletten Vorsorgepaket unter:

www.Mein-Vorsorgepaket.de/Vorsorgepaket-Angebot

3 Patientenverfügung

3.1 Überblick zur Patientenverfügung

3.1.1 Was ist eine Patientenverfügung?

In Deutschland bedarf jede ärztliche Behandlung der Einwilligung des Patienten. In einer Patientenverfügung halten Sie Ihre Einwilligung oder Ablehnung zu möglich anstehenden Behandlungen fest. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Behandlungen dann selbst nur noch eingeschränkt handlungs- oder mitteilungsfähig sein, ist der Arzt so an Ihre in der Patientenverfügung abgegebene Zustimmung oder Ablehnung der Behandlung gebunden.

3.1.2 Wer braucht eine Patientenverfügung?

Im Gegensatz zu den anderen Vorsorgedokumenten, welche meistens ohne Nachteile verbunden sind, ist die Entscheidung für eine Patientenverfügung nicht so eindeutig. Folgende Nachteile kommen mit einer ausgefüllten Patientenverfügung auf Sie zu:

Nachteil 1: Es ist schwierig alle Behandlungen im Vorfeld genau zu definieren. Ist die anstehende Behandlung nicht konkret beschrieben, besteht die Gefahr, dass die Patientenverfügung nicht zur Anwendung kommt. Oder Sie entscheiden sich durch eine unsaubere Formulierung ausversehen für eine Behandlung, die Sie gar nicht gemeint haben.

Gerade für einen Laien ist es fast unmöglich alle der möglichen Behandlungen im Vorfeld genau zu definieren und dazu klar Stellung zu beziehen.

Nachteil 2: Einmal erstellt, ist die Patientenverfügung auch für Ihren Bevollmächtigten bindend. Viele Personen haben per Vorsorgevollmacht eine Person ihres Vertrauens zum Bevollmächtigten bestimmt. Haben sie zusätzlich eine Patientenverfügung ausgefüllt, ist diese auch für den

Bevollmächtigten bindend. Gibt es dann in der Patientenverfügung ein Missverständnis, kann auch Ihr Bevollmächtigter nichts dagegen unternehmen.

In diesem Fall könnte es sogar besser für Sie sein, keine Patientenverfügung auszufüllen.

Sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens haben, ist es dann der bessere Weg Ihre Entscheidungen per Vorsorgevollmacht an diese Person abzugeben. Vorausgesetzt es ist eine Person, die Sie sehr gut kennt und der Sie in diesen Fragen voll vertrauen. Es empfiehlt sich zusätzlich, dass Sie mit dieser Person vorher noch einmal explizit all Ihre gewünschten Entscheidungen besprechen.

Diese Person Ihres Vertrauens, gerade wenn Sie gemeinsam noch einmal alle Punkte besprochen haben, kann dann viel flexibler auf die konkret anstehenden Entscheidungen reagieren als eine doch recht unflexible Patientenverfügung.

Sollten Sie keine Person Ihres Vertrauens für eine Vorsorgevollmacht finden, empfehlen wir unbedingt eine Patientenverfügung auszufüllen.

Ein anderer Fall für eine Patientenverfügung ist, wenn sie trotz Person Ihres Vertrauens besonders starke (z.B. religiöse) Gründe haben, spezielle Behandlungen auf keinen Fall zuzustimmen oder abzulehnen. Dann sollten Sie zusätzlich zu Ihrer Vorsorgevollmacht eine ganz spezifisch für diese Behandlungen formulierte Patientenverfügung erstellen.

Darüber hinaus kann es möglich sein, dass Sie zwar eine Vertrauensperson haben, dieser Person aber nicht anlasten möchten eine Entscheidung über Ihr Leben und Tod zu treffen.

3.1.3 Was passiert, wenn man keine Patientenverfügung hat?

Liegt keine Patientenverfügung vor, ist diese nicht rechtskräftig oder ist eine Formulierung nicht direkt auf die konkrete Behandlung anwendbar, muss der mutmaßliche Wille des Patienten ermittelt werden. Dies ist die gesetzliche Pflicht von juristischen Stellvertretern, also einem Bevollmächtigten (Vorsorgevollmacht) oder Betreuer (Betreuungsverfügung). Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen können eine frühere Patientenverfügung, frühere Äußerungen, religiöse

oder ethische Einstellung oder persönliche Wertvorstellungen des Patienten sein.

3.2 Erstellung einer Patientenverfügung

3.2.1 Wer darf eine Patientenverfügung verfassen?

Grundvoraussetzung zur Erstellung seiner Patientenverfügung ist die Volljährigkeit. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter (im Regelfall die Eltern) vertreten. Geschäftsfähig muss man für die Erstellung einer Patientenverfügung hingegen nicht sein. Der Verfasser einer Patientenverfügung kann sogar mangels Geschäftsfähigkeit unter Betreuung stehen. Entscheidend ist, dass er die Art, Bedeutung und Tragweite der Regelung erfassen kann.

3.2.2 Muss man eine Patientenverfügung verfassen?

Die Pflicht, eine Patientenverfügung zu erstellen, besteht in Deutschland nicht. Niemand ist also gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen.

3.2.3 Welche Form braucht eine Patientenverfügung?

Die Erstellung einer Patientenverfügung bedarf der Schriftform. Auch wenn Sie Ihre Patientenverfügung, im Gegensatz zum Testament, auch maschinell am Computer erstellen könnten, empfehlen wir Ihre Wünsche handschriftlich zu verfassen. Denn die Patientenverfügung muss auch den persönlichen Willen des Verfügenden erkennen lassen. Die Praxis zeigt, dass eine größtenteils handschriftlich verfasste Patientenverfügung vor dem Betreuungsgericht oder dem Arzt daher eine höhere Chance auf Anerkennung hat, als ein angekreuzter Vordruck.

Das ist auch der Grund, warum Sie in unserem Formular zur Patientenverfügung viel handschriftlich ausfüllen müssen. Es ist einfach sicherer.

Egal ob handschriftlich oder maschinell erstellt, bedarf Ihre Patientenverfügung einer handschriftlichen Unterschrift mit Angabe von Ort und Datum.

Ihre finale Patientenverfügung muss im Einklang mit dem geltenden Gesetz stehen, darf also zum Beispiel keine aktive Sterbehilfe zulassen.

Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist für eine rechtswirksame Patientenverfügung nicht erforderlich.

All diese Punkte sind in unserem Vordruck berücksichtigt.

3.2.4 Was muss Inhalt der Patientenverfügung sein?

In der Patientenverfügung legen Sie medizinische Behandlungen oder Nichtbehandlung für einen späteren Zeitpunkt, an dem Sie Ihren Willen nicht mehr eindeutig äußern können, fest. Alle Festlegungen müssen Sie genau beschreiben. Es müssen klare Entscheidungen für oder gegen etwas sein, allgemeine Richtlinien oder Behandlungswünsche reichen nicht aus.

Eingeleitet werden muss die Patientenverfügung mit Ihrem Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort.

Abschließend muss die Patientenverfügung mit Angabe von Ort und Datum unterschrieben werden.

All diese Punkte sind in unserem Vordruck berücksichtigt.

3.2.5 Patientenverfügung als Vordruck, funktioniert das?

Ja, da eine Patientenverfügung in Deutschland ohne Anwalt und Notar verfasst werden kann, ist die Erstellung mit Vordruck eine günstige und sichere Alternative. Gegenüber einer komplett eigenständigen Verfassung, hilft unser Vordruck Ihnen dabei, keine wichtigen Punkte zu vergessen und eine rechtswirksame Form beizubehalten.

3.3 Aufbewahrung, Aktualisierung und Widerruf einer Patientenverfügung

3.3.1 Aufbewahrung der Patientenverfügung

Ein Exemplar Ihrer Patientenverfügung sollten Sie, zusammen mit Ihren anderen Vorsorge- und Notfalldokumenten, als Original in Ihrer Notfallmappe aufbewahren.

Zusätzlich sollten Sie einer anderen Person ein weiteres Original aushändigen oder Zugang zu Ihrem Original geben.

Außerdem sollten Sie in Ihrem Portemonnaie einen Notfallausweis mit sich führen. In diesem Notfallausweis vermerken Sie, dass sie eine Patientenverfügung erstellt haben, sowie die Kontaktdaten der Person mit einem originalen Exemplar oder einem Zugang darauf.

WICHTIG: Das behandelnde Krankenhaus/Arzt muss die Patientenverfügung im Original bekommen.

3.3.2 Aktualisierung der Patientenverfügung

Es gibt drei wichtige Anlässe, um Ihre Patientenverfügung zu aktualisieren:

1. Änderungen in der Rechtslage

Die Gesetze zur Vorsorge sind in Deutschland noch verhältnismäßig jung. Dementsprechend gibt es häufig neue Rechtsprechungen, welche eine Anpassung Ihrer Patientenverfügung erfordern, damit diese im Ernstfall weiterhin wirksam ist. Zuletzt wurde die Rechtslage am 06.07.2016 und am 08.02.2017 deutlich angepasst.

WICHTIG: Damit Sie nicht selbst ständig die letzten Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen verfolgen müssen bieten wir Ihnen eine Aktualisierungs-Versicherung an. Damit erhalten Sie von uns zu jeder neuen Gesetzesänderung eine Benachrichtigung und gegebenenfalls neue, aktualisierte Dokumente. Außerdem erhalten sie alle zukünftigen Versionen und Überarbeitungen des Vorsorgepakets sofort und kostenlos. Unsere Aktualisierungs-Versicherung bieten wir für Besitzer des kompletten Vorsorgepaketes an. Das Vorsorgepaket erhalten sie unter:

www.Mein-Vorsorgepaket.de/Vorsorgepaket-Angebot

2. Änderungen Ihrer Gesundheit

Sollten Sie nach der Erstellung Ihrer Patientenverfügung von einer schweren Krankheit betroffen sein oder es große Veränderung in einer

bestehenden Krankheit geben, empfehlen wir Ihnen Ihre Patientenverfügung dementsprechend anzupassen. Bei diesen krankheitsspezifischen Änderungen empfehlen wir, dass Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt beraten lassen. Dieser kann die notwendigen Behandlungen, weitere Behandlungsmöglichkeiten, Nebenwirkungen sowie Behandlungsgrenzen meist schon relativ genau aufzeigen.

3. Regelmäßige Überprüfung und Bestätigung der Aktualität

Es muss für Dritte ersichtlich sein, dass Ihre Patientenverfügung auch in vielen Jahren noch Ihren aktuellen Wünschen entspricht. Daher empfehlen wir, dass Sie einmal pro Jahr Ihre Patientenverfügung durchlesen und diese Überprüfung per Unterschrift unter der Patientenverfügung vermerken. Ein entsprechendes Feld für diese Überprüfung ist in unserem Vordruck berücksichtigt.

Wenn Sie diese drei Punkte berücksichtigen, sollten Sie mit Ihrer Patientenverfügung bis in alle Zukunft abgesichert sein.

3.3.3 Widerruf der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Für den Widerruf ist keine Schriftform nötig, sie kann also auch mündlich oder ohne Worte durch „entsprechendes Verhalten“ erfolgen. Entsprechendes Verhalten kann zum Beispiel ein Kopfschütteln oder -nicken sein. Umstritten ist, ob für den Widerruf eine Einwilligungsfähigkeit erforderlich ist.

TIPP: Zur Sicherheit sollten Sie zum Widerruf alle Ihrer im Umlauf befindlichen Patientenverfügungen vernichten. So beugen Sie vielen Missverständnissen vor.

3.4 Medizinische Implikationen einer Patientenverfügung

3.4.1 Ist der Arzt an die Patientenverfügung gebunden?

Sobald Ihre Patientenverfügung einmal rechtskonform erstellt wurde, ist sie für den behandelnden Arzt verbindlich. Vorausgesetzt natürlich, er erlangt Kenntnis über die Existenz der Patientenverfügung.

Auch Ihre Verwandten und selbst Ihr Bevollmächtigter können diese Verfügung dann nicht mehr anfechten oder für unwirksam erklären lassen. Sie ist und bleibt bindend.

3.4.2 Organspende und Patientenverfügung

Bei der Organspende wird in Lebendorganspende oder einer Spende nach Todfeststellung unterschieden. Im Rahmen des Vorsorgepaketes wird das Thema Organspende nur im Rahmen der Todfeststellung relevant. Denn bei den Lebendspenden handelt es sich um Spenden von Niere oder Teilen der Leber unter Verwandten ersten oder zweiten Grades (Eltern oder Geschwister sowie Ehepartner, Verlobte oder andere Personen, die mit dem Empfänger/der Empfängerin besonders persönlich verbunden sind).

Im Rahmen der Patientenverfügung können Sie daher auch angeben, ob Sie nach Todfeststellung Organspender sein möchten. Sie können sogar festlegen, dass nur bestimmte Organe gespendet werden sollen.

ACHTUNG: Organe dürfen nicht gespendet werden, wenn der Spender schon komplett verstorben ist – offiziell formuliert heißt es, nur Menschen mit einem „unumkehrbaren Hirnfunktionsausfall, deren Herz-Kreislauf-System künstlich aufrechterhalten wird“ dürfen Organe spenden. Daher ist bei der Entscheidung für die Organspende eine einhergehende Entscheidung für lebenserhaltende Maßnahmen im Rahmen der Patientenverfügung absolut notwendig – sonst dürfen Ihre Organe rein rechtlich gar nicht weitergegeben werden.

ACHTUNG: Organspende ist in verschiedenen Ländern unterschiedlich geregelt. Deutschen, die unter keinen Umständen ihre Organe spenden möchten, ist absolut zu empfehlen, einen Widerspruch zur Organspende, z.B. in der Patientenverfügung oder im Notfallausweis, zu hinterlegen.

Zur Erklärung: in Deutschland gilt die sogenannte „erweiterte Zustimmungsregelung“. Das bedeutet, dass Organe nur entnommen werden, wenn sich entweder der Betroffene selbst oder Angehörige für eine Organspende ausgesprochen haben (Angehörige dürfen der Organentnahme natürlich nur zustimmen, sofern der Betroffene sich zu Lebzeiten nicht eindeutig dagegen entschieden hat). In anderen Ländern (wie z.B. in Österreich oder Spanien) gilt die Widerspruchregelung. Dort wird automatisch davon ausgegangen, dass der Organentnahme zugestimmt wird, sofern der Betroffene selbst nicht schon zu Lebzeiten widersprochen hat. Das gilt auch für Deutsche, die in Ländern mit Widerspruchregelung sterben. Gegner der Organspende müssen in Deutschland also nichts unternehmen, aber unbedingt für den Fall des Sterbens in anderen Ländern einer Organspende zu Lebzeiten widersprochen haben. Den Widerspruch können Sie auch ganz formlos auf dem Notfallausweis notieren.

3.4.3 Patientenverfügung bei bekannter Krankheit

Wenn Sie von einer schweren Krankheit betroffen sind, empfiehlt es sich bei der Erstellung Ihrer Patientenverfügung von Ihrem behandelnden Arzt beraten zu lassen. Dieser kann die notwendigen Behandlungen, weitere Behandlungsmöglichkeiten, Nebenwirkungen sowie Behandlungsgrenzen meist schon relativ genau aufzeigen. Durch dieses Wissen über den möglichen Krankheitsverlauf können Sie Ihre Patientenverfügung dann deutliche genauer formulieren.

Sollten Sie schon eine allgemeine Patientenverfügung formuliert haben, empfehlen wir, bei Bekanntwerden einer schweren Erkrankung die Patientenverfügung mit Informationen über Ihre Erkrankung zu ergänzen.

Alle anderen wichtigen Vorsorge-Dokumente inklusive Ratgeber, Vordrucke und Ausfüllhilfen finden Sie in unserem kompletten Vorsorgepaket unter:

www.Mein-Vorsorgepaket.de/Vorsorgepaket-Angebot